



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Migration
Abteilung Bürgerrecht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0); Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Dezember 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der vorliegenden Totalrevision der Bürgerrechtsgesetzgebung. Die Herstellung der Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz hinsichtlich der Anforderungen an den Integrationsgrad und der Sprachkenntnisse erachten wir als sinnvoll.

Wir lehnen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Ordnungsfrist von sechs Monaten, innert der der Kanton das Einbürgerungsgesuch abschliessend zu behandeln hat, ab. Wir erachten den damit verbundenen Eingriff in die kantonale Verfahrenshoheit nicht als angemessen. In Uri, wo über die Einbürgerungsgesuche die Gemeindeversammlung entschei-

det, erweist sich die vorgesehene Frist als zu kurz. Zumal in vielen Gemeinden die Gemeindeversammlung nur zweimal pro Jahr tagt.

Wir unterstützen den Vorschlag, dass künftig nur noch jene ein Einbürgerungsgesuch einreichen können, welche über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Mit der neuen Regelung kann das Ziel, wonach nur erfolgreich integrierte Personen eingebürgert werden, besser erreicht werden.

Mit der neuen Regelung, dass die bisherige Wohnsitzfrist beim Bund von zwölf auf acht Jahre reduziert wird, sind wir grundsätzlich einverstanden. Denn es kann sich künftig nur noch einbürgern lassen, wer über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt.

Mit den neuen in der Vernehmlassungsvorlage umschriebenen materiellen Voraussetzungen der Einbürgerung sind wir grundsätzlich einverstanden. So insbesondere mit dem neuen Kriterium, dass die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nur erhält, wer erfolgreich integriert ist. Eine erfolgreiche Integration ist eine der wichtigsten Voraussetzungen bei der Einbürgerung.

Die Verständigung in einer Landessprache erachten wir unabdingbar für eine Einbürgerung. Wir fordern allerdings, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe die Anforderungen verdeutlicht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten im beigelegten ausgefüllten Fragenkatalog.

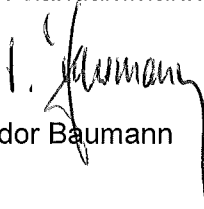
Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 9. März 2010

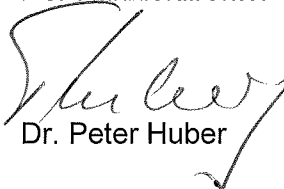


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber

Anhang

Fragenkatalog des Bundesamts für Migration (BFM)



Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) Vernehmlassungsverfahren

Bern, den 16.12.2009

Fragenkatalog

Antwort Kanton Uri

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 9 Formelle Voraussetzungen Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?	X		Wir unterstützen den Vorschlag, dass künftig nur noch jene ein Einbürgerungsgesuch einreichen können, welche über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Mit der neuen Regelung kann das Ziel, wonach nur erfolgreich integrierte Personen eingebürgert werden, besser verfolgt werden. Zugleich führt sie zu einer Aufwertung der Verfahren zur Erteilung der C-Ausweise. Jeder Kanton bestimmt somit selbst, in welchem Zeitraum einer ausländischen Person die Niederlassungsbewilligung C erteilt wird.
8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?	X		Mit der neuen Regelung, dass die bisherige Wohnsitzfrist beim Bund von zwölf auf acht Jahre reduziert wird, sind wir grundsätzlich einverstanden. Es kann sich künftig nur noch einbürgern lassen, wer über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt.
Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?		X	Unter der Voraussetzung, dass die Wohnsitzfristen beim Bund von zwölf auf acht Jahre reduziert werden, kann auf eine Doppelzählung zwischen dem 10. und 20. Altersjahr verzichtet werden.

<p>Artikel 10 Absatz 2 Eingetragene Partnerschaft</p>	<p>X</p>		<p>Diese Regelung entspricht der geltenden Regelung bei der erleichterten Einbürgerung von Ehepaaren. Es erfolgt hier eine Gleichstellung zwischen Ehepaaren einerseits und eingetragenen Partnerschaften andererseits.</p>
<p>Artikel 11 Materielle Voraussetzungen</p> <p>Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden?</p> <p><i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i></p>	<p>X</p>		<p>Der Bund kann gemäss Artikel 38 Absatz 2 Bundesverfassung Mindestvorschriften erlassen. Mit der Aufnahme des neuen Kriteriums a) dass die Ausländerin oder der Ausländer die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nur erhält, wer "erfolgreich integriert ist", sind wir einverstanden. Diese Regelung präzisiert die materiellen Voraussetzungen und ist kohärent mit dem neuen Ausländergesetz (AuG).</p>

<p>Artikel 12 und 20 Integrationskriterien</p>			
<p>Artikel 12 Absatz 1 Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?</p>	X		<p>Eine erfolgreiche Integration ist eine der wichtigsten Voraussetzungen bei einer Einbürgerung. Das entspricht auch dem neuen Ausländergesetz.</p>
<p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden?</p>		X	<p>Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung soll als separates Kriterium analog der heutigen Fassung im BÜG beibehalten werden.</p>
<p>Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	X		<p>Die Formulierung der Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung ist wenig aussagekräftig. Wir bevorzugen eine Formulierung, in welcher der Achtung der demokratischen Institutionen und der in der Schweiz geltenden Werten und Grundrechten sowie der gesellschaftlichen Ordnung explizit zum Ausdruck gebracht wird.</p>
<p>Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	X		<p>Die Verständigung in einer Landessprache ist unabdingbar für eine Einbürgerung. Wir fordern aber, dass der Bundesrat die Voraussetzungen auf Verordnungsstufe verdeutlicht.</p>
<p>Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	X		<p>Wir nehmen an, dass damit eine "gesicherte Existenzgrundlage" gemeint ist. Auch hier wäre eine aussagekräftigere Bestimmung wünschbar.</p>
<p>Artikel 12 Absatz 2 Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird?</p>	X		<p>Mit dieser Regelung wird der Situation der Personen mit einer Behinderung genügend Rechnung getragen.</p>

<p>Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung Sind Sie mit den neuen materiellen Eignungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>X</p>		<p>Mit der Einführung von strengeren Kriterien bei der erleichterten Einbürgerung sind wir grundsätzlich einverstanden. Der für die Kantone zu erwartende Mehraufwand sollte sich in Grenzen halten, zumal der Bund für die erleichterte Einbürgerung zuständig ist.</p>
<p>Artikel 13 Einbürgerungsverfahren Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?</p>	<p>X</p>		<p>Mit dieser Regelung greift der Bund in die kantonale Verfahrenshoheit ein. Um den Mehraufwand der Kantone in Grenzen zu halten, sollte Absatz 2 offener formuliert werden, indem festgehalten wird, dass dem Bund diejenigen Einbürgerungsgesuche zu unterbreiten sind, bei welchen die Einbürgerungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Übermittlung grundsätzlich erfüllt sind.</p>
<p>Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?</p>	<p>X</p>		<p>Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Sie soll nicht geändert werden.</p>

<p>Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer</p> <p><u>Variante 1</u> Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden?</p> <p>Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?</p> <p><u>Variante 2</u> Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können?</p> <p>Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag 1, weil dieser den Kantonen wie bisher weitgehende Freiheit bezüglich der Aufenthaltsdauer lässt. Eine Regelung durch den Bund lehnen wir ab, zumal dies allzu stark in die Hoheit des Kantons eingreift.</p> <p>Eine Mindestaufenthaltsdauer von drei Jahren, wie sie der Bund vorsieht, lehnen wir aus Sicht des Kantons und der Gemeinden ab. Für die Prüfung der Integrationsvoraussetzungen ist eine Höchstfrist von drei Jahren nicht ausreichend. Die bundesrechtlich festzulegende Höchstfrist für die Kantone und die Gemeinden darf nicht unter fünf Jahren liegen.</p> <p>Variante 2 wird klar abgelehnt, weil diese allzu stark in die Verfahrenshoheit der Kantone und Gemeinden eingreift. Der Bund soll gemäss Art. 38 Abs. 2 BV nur Mindestvorschriften erlassen. Eine Höchstfrist von drei Jahren ist für den Kanton und die Gemeinde eine zu kleine Zeitspanne, um die einzelnen Gesuche betreffend den Eignungs- und Integrationsbemühungen in genügendem Masse prüfen zu können.</p> <p>Die bundesrechtlich festzulegende Höchstfrist für die Kantone und die Gemeinden darf nicht unter fünf Jahren liegen.</p>
<p>Artikel 21 Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizer</p>	<p>X</p>		<p>Die erleichterte Einbürgerung soll neu auch für die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner einer Schweizerin bzw. eines Schweizer gelten. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Ergänzung im Abschnitt über die erleichterte Einbürgerung.</p>
<p>Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht</p> <p>Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BÜG vereinfacht (Aufhebung von Art. 29 Abs. 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Abs. 1 abgedeckt werden).</i></p>	<p>X</p>		<p>Solche Fälle sind in der Praxis wohl eher selten. Deshalb begrüssen wir diese Vereinfachung.</p>

<p>Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? (<i>Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.</i>)</p>	<p>X</p>		<p>In der Praxis haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri ihr Gesuch um erleichterte Einbürgerung bereits heute bei unserer Amtsstelle eingereicht. Der entsprechende Mehraufwand ist den Kantonen abzugelten.</p>
<p>Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung</p> <p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden?</p> <p>Enge Verbundenheit</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird?</p> <p><i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i></p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p>Siehe unsere Bemerkungen zu den Artikeln 11 und 12.</p> <p>Wir sind mit der neuen Formulierung, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, und eine enge Verbundenheit bei Personen mit Wohnsitz im Ausland verlangt wird.</p>

<p>Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wiedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Art. 21, 23 und 58 BÜG)?</p> <p>Einreichungsfrist</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die Wiedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p>Einverstanden.</p> <p>Einverstanden.</p>
<p>Artikel 30 Einbezug der Kinder</p>	<p>X</p>		<p>Unmündige Kinder sollen in das Gesuch ihrer Eltern miteinbezogen werden können. Das schliesst jedoch nicht aus, dass "unmündige und straffällige" Kinder dennoch ausgeschlossen werden dürfen.</p>
<p>Artikel 33 Aufenthalt</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?</p>	<p>X</p>		<p>Wir sind einverstanden, dass künftig nur Aufenthalte in der Schweiz mit einer B- oder C-Bewilligung angerechnet werden, nicht aber diejenigen mit einem Asyl-Status.</p>

<p>Artikel 34 Kantonale Erhebungen</p> <p>Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind?</p> <p>Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen?</p> <p>Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde (Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone) Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entscheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p>Wir sind mit der Neuregelung einverstanden, zumal wir annehmen, dass es sich hierbei nur um Personen handeln kann, die früher oder jetzt in unserem Kanton wohnhaft sind. Der nicht unerhebliche Mehraufwand ist den Kantonen abzugelten.</p> <p>Sofern der Bund Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungsberichten einführen will, soll er hierfür eine genügende Frist vorsehen. Uns erscheint eine Frist von ca. 3 - 4 Monaten angemessen.</p> <p>Die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens um ordentliche Einbürgerung betragen im Kanton Uri zwischen ein und vier Jahren.</p> <p>a) für das kantonale Verfahren dauert es ca. 4 Monate b) für das kommunale Verfahren je nach Gemeinde zwischen einem und vier Jahren</p>
<p>Artikel 35 Gebühren</p> <p>Sind Sie mit der Aufhebung des Gebührenerlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?</p>	<p>X</p>		<p>Die Praxisänderung, wonach der Bund inskünftig auch für negative Entscheide sowie Entscheide bei einer Nichtigerklärung der Einbürgerung Gebühren erhebt, wird begrüsst. In diesem Sinne wird auch davon ausgegangen, dass die Aufwendungen der kantonalen Behörden, welche diese für die Durchführung der Erhebungen im Auftrag des Bundes haben, in Zukunft kostendeckend entschädigt werden. Der Verfahrensablauf sollte von Seiten des Bundes nicht erschwert werden (siehe dazu unsere Bemerkungen zu Art. 13)</p>

<p>Artikel 36 Nichtigerklärung</p> <p>Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung</p> <p>Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p> <p>Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung</p> <p>Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p>Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 12. November 2008 (BGE 135 II 1) ausführlich aufgezeigt, dass eine echte Gesetzeslücke bezüglich der ausländerrechtlichen Folgen bei einer Nichtigerklärung einer Einbürgerung besteht. Wir sind mit der vorliegenden Formulierung einverstanden, wonach die Einbürgerung vom BFM nicht erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.</p> <p>Wir sind einverstanden, dass die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das BFM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, nichtig erklärt werden kann.</p>
<p>Artikel 41 Absatz 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?</p>	<p>X</p>		<p>Einverstanden.</p>
<p>Artikel 44 Datenbearbeitung</p>	<p>X</p>		<p>Alle für das Einbürgerungsverfahren notwendigen Personendaten sollen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches beigezogen werden dürfen.</p>
<p>Artikel 51 Nichtrückwirkung</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?</p>	<p>X</p>		<p>Einverstanden.</p>

<p>Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?</p>	<p>X</p>		<p>Einverstanden.</p>
<p>Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).</p>	<p>X</p>		<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung der vorliegenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Wir unterstützen die Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz bezüglich den Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse. Die neuen Präzisierungen verbessern die Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und kommunalen Organe und führen dazu, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Das Einbürgerungsverfahren zwischen dem Bund und den Kantonen soll nach Möglichkeit nicht geändert werden, oder zumindest so, dass den Kantonen kein allzu grosser Mehraufwand entsteht.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir mit der Vorgabe des Bundes, wonach einbürgerungswillige Personen lediglich drei Jahre im Kanton bzw. in der Wohngemeinde Wohnsitz haben müssen. Der Bund soll nach Möglichkeit den Kantonen hier keine Vorschriften erlassen; eine Wohnsitzfrist unter fünf Jahren lehnen wir strikte ab.</p>

<p>Beitritt der Schweiz zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (STE 166) und zur Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge (STE 200)</p> <p>Beitritt Sind Sie einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention sowie der Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge beitrifft?</p> <p>Verknüpfung mit der Totalrevision BÜG? Sind Sie einverstanden, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Konventionen mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes verknüpft (und nicht separat behandelt) wird?</p>		X	<p>keine Antwort</p> <p>Eine separate Behandlung dieser Frage scheint uns sinnvoller.</p>
<p>Altdorf, 2. März 2010</p>			<p>Namens des Regierungsrats:</p> <p>Isidor Baumann, Landammann</p> <p>Dr. Peter Huber, Kanzleidirektor</p>